

Allgemeine Richtlinien des Prüfungsausschusses B.A. Sozialwissenschaften zum Umgang mit Plagiaten

I. Plagiat als Terminus

Zur Begrifflichkeit: Unter Plagiaten versteht man Handlungen, bei denen geistiges Eigentum anderer Urheber/innen von der betreffenden, i.e. plagiierenden Person übernommen und - unzutreffender Weise - als persönliches geistiges Eigentum ausgegeben wird. Die eigentliche Autorenschaft dieser Inhalte wird dabei nicht gekennzeichnet, d.h. mindestens unterlassen, mitunter auch verschleiert. Durch diesen Tatbestand ist eine notwendige Leistungsanforderung einer schriftlichen Hausarbeit, nämlich die der wissenschaftlichen Eigenleistung seitens der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten, nur unzureichend oder gar nicht mehr gewährleistet. Arbeiten, die als Plagiat gelten, werden somit in der universitären Praxis als „nicht bestanden“, z.B. im Rahmen der Note 5,0 („nicht ausreichend“), bewertet.

Je nach Schweregrad des Plagiats sind darüber hinaus aber noch andere Sanktionen möglich. An dieser Stelle sei auch auf den §63 des Urheberrechtsgesetzes verwiesen.

II. Beurteilung einer Leistung als Plagiat

Durch entsprechende Softwareprogramme ist eine Prüfung digitaler Textdateien nach entsprechenden Kriterien, vor allem nach nicht als Zitationen gekennzeichneten Passagen, die aus fremden Texten übernommen wurden, möglich. Gegenstand dieser Richtlinienordnung ist es, Maßstäbe zu definieren, mit denen nicht nur die qualitative Beurteilung einer Arbeit als Täuschung durch Plagiat vorgenommen, sondern mit denen auch die Schwere einer Täuschung quantifiziert werden kann.

In Orientierung an den universitätsweiten Regelungen gilt das folgende allgemeine Vorgehen: Der oder die Prüfer/in, der/die ein Plagiat feststellt, holt von einer/einem weiteren Prüferin/Prüfer ein Zweitgutachten ein (Dies ist unabdingbar, da es um das "Nichtbestehen" einer Prüfungsleistung in schriftlicher Form oder Textform geht). Wird dieses Plagiat erneut bestätigt, ergeht eine schriftliche Meldung mit Erklärung von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern an das Prüfungsamt. Dabei müssen von den Prüferinnen und Prüfern keine Angaben in STUDIS hinterlegt werden, das Prüfungsamt trägt die Bemerkung Unterschleif ein. Schwere und besonders schwere Fälle sollen explizit als solche gegenüber dem Prüfungsamt angezeigt werden, da in diesen Fällen die Informationen an den Prüfungsausschuss weitergeleitet werden müssen. Abschließend muss sich der Prüfungsausschuss mit den Fragen beschäftigen, ob tatsächlich ein schwerer oder besonders schwerer Fall vorliegt (erneute Prüfung) und welche Konsequenzen für die Betroffenen denkbar sind. Die Beschlüsse werden dann an das Prüfungsamt weitergeleitet.

Um den Prüfern eine allgemeine und vergleichbare Handhabe in Plagiatsfällen zu ermöglichen, wurden Kriterien für die Bestimmung als minderschwere, schwerer und besonders schwerer Fall festgelegt, verbunden mit den jeweiligen Verfahrenswegen und Sanktionsformen.

III. Maßstäbe der Prüfungsordnung zur Bewertung eines Täuschungsvorhabens

Bisher wurde mit drei Schweregraden der Täuschung operiert, von denen zwei eine explizite Benennung in der aktuellen Prüfungsordnung (vgl. §13 der PO 2016 des B.A. Sozialwissenschaften) erfahren haben. In Anlehnung daran hat sich Prüfungsausschuss des B.A. Sozialwissenschaften auf nachfolgende

Richtlinien bei der Verhängung von Schweregraden und Sanktionsstufen in Plagiatsfällen qua einstimmigem Beschluss geeinigt:

1. Minder schwerer Fall der Täuschung

Folge: Die Prüfungsleistung wird gemäß §13 der PO 2016 des B.A. Sozialwissenschaften mit „nicht ausreichend“ bewertet und das Prüfungsamt wird von der Lehrperson darüber informiert.

Bewertungsmaßstab: Bei minder schweren Fällen des Plagiats wurden Textteile der vorliegenden Arbeit aus anderen Publikationen übernommen und nicht als Fremdqellen angegeben, so dass beim Lesen der Abhandlung - ohne weitere Prüfung durch die korrigierende Lehrperson - der Eindruck vermittelt wird, die Autor/innen zeichneten selbst für diese Formulierung verantwortlich. Unter solche minder schweren Fälle sind all jene Täuschungen zu subsumieren, die sich i) auf einzelne Textausschnitte (im Umfang eines oder mehrerer, nicht zusammenhängender Sätze, nicht jedoch ganzer Abschnitte bis Seiten) beschränken, die ii) als Folge der fehlenden Vertrautheit mit den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten oder einer mangelnden Sorgfaltspflicht gelten können, und die iii) den ersten Vorfall dieser Art darstellen. Als Maßstab zur letztendlichen Einstufung als minder schwerer Fall des Unterschleifs darf der Anteil der übernommenen Textstellen einen Maximalwert von 10 Prozent nicht überschreiten.

2. Schwerer Fall der Täuschung

Folge: Die gesamte Modulgruppe wird gemäß §13 der PO 2016 des B.A. Sozialwissenschaften mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Verdacht auf einen schweren Fall ist eine Entscheidung des Prüfungsausschusses einzuholen, die dann an das Prüfungsamt weitergeleitet wird.

Bewertungsmaßstab: Bei schweren Fällen der Täuschung muss ein signifikanter Unterschied zu den eben beschriebenen minder schweren Fällen bestehen, basierend darauf, dass i) sich die Täuschung nicht auf Textausschnitte, sondern auf zusammenhängende Textpassagen erstreckt, indem z.B. ganze (Teil-) Kapitel unvermerkt aus fremden Texten übernommen wurden und dass ii) diese Täuschung einem Vorsatz folgt und nicht mehr als Fahrlässigkeit unterstellt werden kann. Von schweren Fällen ist dann auszugehen, wenn übernommene Textstellen mehr als 10 Prozent, aber nicht mehr als 25 Prozent des Gesamtwerks ausmachen. Auch bei einem wiederholten minder schweren Fall (Kriterien siehe 1.) liegt bereits ein schwerer Fall der Täuschung vor.

3. Besonders schwerer oder wiederholter schwerer Fall der Täuschung

Folge: Alle bisher erbrachten Prüfungsleistungen innerhalb des Studiengangs werden gemäß §13 der PO 2016 des B.A. Sozialwissenschaften mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Verdacht auf einen sehr schweren Fall ist eine Entscheidung des Prüfungsausschusses einzuholen, die dann an das Prüfungsamt weitergeleitet wird.

Bewertungsmaßstab: Zum einen liegen besonders schwere Fälle dann vor, wenn die Täuschung i) den Kriterien unter 2. genügt und ii) gleichzeitig nicht den ersten Versuch dieser Art darstellt. Daher wird auch ein/e Studierende/r, die/der bereits einen schweren Täuschungsversuch durch Plagiat unternommen hat (z.B. in einem Themenmodul), und dann erneut durch eine schwere Täuschung auffällt (z.B. in einem Lehrforschungsprojekt), ebenfalls nach den Regelungen der sehr schweren Täuschung behandelt. Zum anderen wird ein Täuschungsversuch als besonders schwerer Fall eingestuft, wenn die übernommenen Passagen einen Anteil von 25 Prozent des Gesamttextes überschreiten.

Generell soll gelten, dass schwere und besonders schwere Fälle von Plagiaten nur bei solchen Arbeiten verhängt werden, die als Modulgesamtprüfung fungieren können. Für Essays oder Exzerpten wiederum, die nicht in die Notengebung einfließen, soll von solchen Sanktionen abgesehen werden, da hier

keine adäquate Entsprechung von „Schwere der Schuld“ und „verhängtem Strafmaß“ bestünde (beide Begriffe sind hier weniger wörtlich denn eher als Heuristik zu verstehen).

IV. Kenntnisnahme der Plagiatsordnung als Teil der Einverständniserklärung Studierender zur Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit

Prüfungskandidatinnen, die eine Anmeldung zum Abschlussmodul (B.A. oder M.A.) vornehmen, werden zukünftig in einem separaten Passus (mit einem eigenen Formblatt) auf die Kenntnisnahme dieser hier formulierten Plagiatsordnung hingewiesen. Die Kenntnisnahme soll mittels Gegenzeichnung seitens der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten bestätigt werden, eine Zulassung darf nicht erfolgen, wenn diese Unterschrift nicht geleistet wurde.

V. Umgang anderer Universitäten mit Plagiatsfällen

Anmerkungen zum Umgang mit Plagiaten bieten auch andere Hochschulen, Orientierungshilfen zur Bestimmung der Schweregrade von Plagiaten sind allerdings nicht zu finden, da diese entweder in Abhängigkeit der Prüfungsleistung taxiert oder dem individuellen moralischen und fachlichen Urteil der korrigierenden Lehrperson anheimgestellt werden. Exemplarisch für diesen Sachverhalt ist hier ein Auszug aus einer betreffenden Stellungnahme der Universität Kassel (November 2014) zu lesen:

„Die Sanktionierung von Täuschungsversuchen und Plagiaten hängt auch vom Schweregrad des Verstoßes ab. Die Einschätzung des Schweregrades kann immer nur im Einzelfall erfolgen und liegt im Ermessensspielraum der Prüferin/des Prüfers bzw. des Prüfungs-/Promotionsausschusses. Die Einschätzung des Schweregrades ist von der quantitativen und qualitativen Bedeutung des Verstoßes abhängig. Formal liegt ein Plagiat bereits vor, wenn beispielsweise für einen übernommenen Satz die Quellenangabe fehlt. Wie schwer dieser Verstoß zu werten ist, hängt aber auch von den Rahmenbedingungen ab: Wird dieser eine Satz bewusst als eigenständige Leistung herausgestellt und baut die gesamte Arbeit darauf auf oder wurde schriftlich erklärt, die Arbeit sei selbstständig angefertigt, so wiegt der Fall schwerer, als wenn in einer ansonsten einwandfreien Arbeit aufgrund einer Nachlässigkeit die Quellenangabe vergessen wurde und keine Täuschungsabsicht vorlag.“

Universität Augsburg, 19. Juni 2019